

SPIELMANNSZUG KIRCHRARBACH



Satzung vom 14. Januar 2000

in der Fassung vom 6. Januar 2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Spielmannszug Kirchrarbach" und wurde im Jahre 1927 gegründet. Er hat seinen Sitz in Schmallenberg-Kirchrarbach.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung des Spielmannswesens.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - regelmäßige Übungsstunden,
 - Musikveranstaltungen,
 - Pflege der Kameradschaft innerhalb des Spielmannszugs,
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und der Jugendausbildung,
 - Pflege der Kameradschaft mit befreundeten Spielmannszügen und Musikvereinen.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Übungsleitern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten.
3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist bei dessen Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist ein einmaliger Unkostenbeitrag zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mit-

gliedschaft kann nur mit Monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres beendet werden.

3. Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die nächste Generalversammlung angerufen werden (Berufung), die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Rechte an dem Vermögen des Vereins. Alle vereinseigenen Gegenstände, wie Instrumente, Uniformen usw. sind vollständig im funktionsfähigen und gereinigten Zustand innerhalb einer Woche an den Vorstand zurückzugeben. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe, werden die Kosten für eine entsprechende Neuanschaffung in Rechnung gestellt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den angesetzten Übungsstunden und an den vom Verein angenommenen Musikveranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung hat sich der Betroffene beim Vorstand abzumelden. Mehrmaliges Fehlen kann den Ausschluss nach sich ziehen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen; Entscheidungen über musikalische Auftritte des Vereins sind den aktiven Mitgliedern vorbehalten.
4. Mitgliederbeiträge werden von allen fördernden Mitgliedern sowie von den aktiven Mitgliedern über 18 Jahren erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwendet.
5. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Instrumente und für die Kleidung verantwortlich. Für mutwillige Beschädigungen und bei Verlust muss das jeweilige Mitglied nach Abstimmung mit dem Vorstand Ersatz leisten.
6. Die für die Auftritte des Vereins gezahlten Entgelte und Kostenbeiträge fließen der Ver-

einskasse zu. Sie dienen zweckgebundenen Aufgaben des Vereins.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendabteilung des Vereins.

§ 10

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste und zugleich beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich, in der Regel im Januar eines Jahres, nach Absprache innerhalb des Vorstands einberufen. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang und durch Presseveröffentlichung.
3. Bei notwendigen Anlässen kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ebenfalls eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird durch einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Gewählte Mitglieder des Vorstands sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) ein Beisitzer der aktiven Mitglieder,
 - e) ein Beisitzer der fördernden Mitglieder.
3. Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es ist so zu wählen, dass in jedem Jahr höchstens zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden bzw. neu gewählt werden; die unter Abs. 2 a) - c) genannten Vorstandsmitglieder sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird der Nachfolger für die Restzeit gewählt.
4. Außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern gehören dem Vorstand kraft Amtes der Stabführer und der Jugendleiter an.
5. Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß und gewissenhaft zu verwalten. Er ist berechtigt, Anschaffungen für den Verein zu tätigen.

§ 12 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Er ist Repräsentant des Vereins und vertritt ihn nach außen. Der Vorsitzende ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Fall der Verhinderung.

§ 13 Geschäftsführer

1. Dem Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk und fertigt die Protokolle der Generalversammlungen an.
2. Dem Geschäftsführer obliegt ebenfalls das Führen der Kassengeschäfte. Er ist berechtigt,
 - Zahlungen entgegenzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - Zahlungen für den Verein zu leisten,

- alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Kassenabschluss anzufertigen, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 14 Stabführer

1. Der Stabführer ist verantwortlich für die musikalische Leitung des Vereins.
2. Der Stabführer wird auf unbestimmte Zeit von den aktiven Mitgliedern benannt. Die Tätigkeit endet mit seinem Rücktritt oder seiner Abberufung.

§ 15 Jugendarbeit

1. Die jugendlichen Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren bilden die Jugendabteilung des Vereins.
2. Zu den in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben der Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und der Jugendausbildung zählen Angebote in den Bereichen
 - der außermusikalischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - Kinder und Jugenderholung,
 - Jugendberatung.
3. Die in Abs. 2 genannten Angebote werden so ausgerichtet, dass sie die Bestimmungen des § 74 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - erfüllen. Darin wird gefordert, dass die jeweiligen Träger dann gefördert werden, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, die angemessene Eigenleistung erbringen, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
4. Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen ihren Jugendleiter für die Dauer von zwei Jahren, der kraft Amtes Mitglied im Vorstand des Vereins ist. Die Wahl erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder wenn mehrere Kan-

didaten zur Wahl stehen ist geheim abzustimmen.

5. Bei der Planung der Jugendarbeit werden die jugendlichen Mitglieder beteiligt, ihre Wünsche und Forderungen berücksichtigt und verantwortlich in die Organisation eingebunden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Jugendarbeit eingehenden Gelder ausschließlich der Jugendabteilung zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Vereinskasse und den dazugehörigen Büchern und Unterlagen werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet,
2. Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, die Entlastung des Vorstands zu beantragen und die Kassenbücher mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 17 Übungsstunden

1. Die Übungstermine werden durch den Übungsleiter nach Absprache mit den betreffenden Mitgliedern festgelegt.
2. Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Pflicht. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt; Strafgeelder können erhoben werden.
3. Entschuldigungen müssen vor Übungsbeginn beim Übungsleiter erfolgen. Fernbleiben kann nur aus dringenden Gründen geduldet werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob ein Grund dringend genug ist oder nicht.

§ 18 Auftritte

1. Liegt ein Antrag für einen Auftritt vor, so ist dieser bei einem gemeinsamen Übungsabend oder in der Generalversammlung den aktiven Mitgliedern zur Entscheidung vorzulegen.
2. Alle anwesenden aktiven Mitglieder entscheiden über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden hierbei als Gegenstimme gewertet.
3. Nicht anwesende Mitglieder und solche, die gegen den Antrag gestimmt haben, müssen sich der Entscheidung fügen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Kirchrarbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Generalversammlung am 14. Januar 2000 beschlossen worden und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 11. Mai 1990 in der Fassung vom 13. Januar 1995.